

Sachgebiet		Sachbearbeiter	
Gemeindewerke Cadolzburg		Frau Schledorn	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Marktgemeinderat	21.09.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Sanierungsempfehlung „Kanal„ für die Markgraf-Alexander-Straße bei der Einmündung Wachendorfer Straße, nach erfolgter Nachuntersuchung			
Anlagen:			
GWC_MGR_MAS_Kanal			

Sachverhalt und Hintergrund:

Erneuerungsempfehlung zur Mischwasserkanalhaltung CM0780 in der Markgraf-Alexander-Straße nach Untersuchung

Befund & Ursachen

Nach Einschätzung von GBi wurde der neuere Kanal vermutlich ohne Herstellung eines Zwischenschachtes an den bestehenden Kanal angeschlossen. Hierdurch entstand eine nicht fachgerecht ausgeführte Krümmung innerhalb der Kanalhaltung. Als mögliche Folgen benennt GBi insbesondere Exfiltrationen, eine weitere Zunahme der Versätze, das Aufklaffen einzelner Rohrverbindungen sowie letztlich einen möglichen Einbruch der Überdeckung.

Inliner-Sanierung

Eine geschlossene Sanierung mittels Kurz- oder Schlauchliner wäre technisch grundsätzlich noch denkbar. Bei der vorhandenen Nennweite DN 600 wäre sie jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Zudem ist nicht gesichert, dass ein Liner die aus möglichen weiteren Rohrbewegungen entstehenden Belastungen dauerhaft aufnehmen könnte. Die nicht fachgerechte bauliche Ausgangssituation bliebe darüber hinaus unverändert bestehen.

Sanierungsempfehlung

GBi empfiehlt deshalb eine kurzfristige Erneuerung der betroffenen Kanalhaltung in offener Bauweise. Diese fachliche Bewertung bildet für die Werkleitung die maßgebliche Handlungsgrundlage. Eine weitere Untersuchung kostengünstigerer Sanierungsvarianten wird angesichts des festgestellten Gefährdungspotenzials und der bereits laufenden Straßenbaumaßnahme nicht empfohlen.

Vorgehensweise „Straße“

Die abschließende Fertigstellung der Markgraf-Alexander-Straße in diesem Bereich sollte erst nach der ordnungsgemäßen Erneuerung der Kanalhaltung erfolgen. Das Bauamt sollte deshalb gemeinsam mit der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung des beauftragten Ingenieurbüros weiteren Bauablauf abstimmen. Dabei ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass durch die notwendige Kanalerneuerung und eine vorübergehende Zurückstellung der Straßenoberfläche keine vermeidbaren Bauzeitverlängerungen oder zusätzlichen Kosten entstehen.

Planer/Überplanung

Aus Sicht der Gemeindewerke ist die Kanalerneuerung planungspflichtig. Die erforderlichen Planungsleistungen könnten als Nachtrag zum bestehenden Ingenieurvertrag an das bereits mit der Straßenbaumaßnahme befasste Ingenieurbüro übertragen werden. Hierzu wären zunächst der Leistungsumfang durch die Gemeindewerke eindeutig festzulegen sowie ein prüffähiges und wirtschaftliches Nachtragsangebot einzuholen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ergebnisse der ergänzenden Kanaluntersuchung und die fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros GBI vom 10.09.2026 zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat beschließt, die schadhafte Mischwasserkanalhaltung CM0780 im Bereich der Stationen 25,8 bis 27,0 in offener Bauweise zu erneuern. Eine Sanierung mittels Kurz- oder Schlauchliner wird aufgrund des bestehenden Gefährdungspotenzials und der nicht fachgerechten baulichen Ausgangssituation nicht weiterverfolgt.

Die abschließende Herstellung der Straßenoberfläche im betroffenen Bereich ist mit der Kanalerneuerung abzustimmen. Das Bauamt wird beauftragt, gemeinsam mit den Gemeindewerken sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung einen angepassten Bauablauf festzulegen und auf die Vermeidung zusätzlicher Kosten und Bauzeitverlängerungen hinzuwirken.

Die Gemeindewerke werden beauftragt, den erforderlichen Planungs- und Überwachungsumfang für die Kanalerneuerung festzulegen und mit dem Ingenieurbüro ein prüffähiges Nachtragsangebot auszuhandeln. Das Angebot ist vor einer Beauftragung fachlich und wirtschaftlich zu prüfen.

Auf Grundlage der Planung ist ferner ein prüffähiges Nachtragsangebot der mit der Straßenbaumaßnahme beauftragten Baufirma für die Ausführung der Kanalerneuerung einzuholen und wirtschaftlich zu prüfen.

Über die Vergabe der zusätzlichen Planungs- und Bauleistungen entscheidet das jeweils zuständige Organ auf Grundlage der geprüften Nachtragsangebote.